





Rechtliches	06
Vereinsrecht für Odenwaldklub Ortsgruppen	06.02.01
<p><i>Eingetragener Verein (e.V.)</i></p> <p><i>Der Gesamtverein und viele Ortsgruppen sind eingetragene Vereine (e.V.) und als gemeinnützig anerkannt.</i></p> <p><i>Dies hat rechtliche und steuerliche Vorteile.</i></p>	
<p>Ein eingetragener Verein (e.V.) hat Vorteile, auch für den Vorsitzenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Name des Vereins ist geschützt. • Der Verein unterliegt dem Vereinsrecht und kann eigenes Vermögen bilden, Erbe oder Vermächtnisnehmer werden oder Grundbesitz erwerben. • Die Haftung der Mitglieder ist in der Regel auf das Vereinsvermögen beschränkt. • Der Verein hat dann eine eigene Rechtspersönlichkeit, ist also eine so genannte juristische Person. Dies bedeutet, dass er z.B. Verträge abschließen, klagen oder verklagt werden kann. • Der Vorstand kann sein Amt gegenüber Dritten (z.B. Banken) durch einen Vereinsregisterauszug nachweisen. • Die Handlungen der gesetzlichen Vertreter gelten als die des Vereins; sie müssen nur im Ausnahmefall persönlich haften. <p>Wenn ein Verein eingetragen ist, müssen weder Mitglieder noch die Verantwortlichen bei Liquiditätsschwierigkeiten finanziell einspringen; ein wichtiger Grund für den Eintrag!</p> <p>Die Ortsgruppe kann beim Amtsgericht den Eintrag ins Vereinregister beantragen und benötigt dazu eine von (mindestens 7) Mitgliedern verabschiedeten Satzung. Die Unterschrift muss vom Ortsgericht/Notar beglaubigt sein. Änderungen bei den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und der Satzung müssen gemeldet werden.</p>	 
<p>Details im „Merkblatt für Vereine“ (OLG Frankfurt) beim zuständigen Amtsgericht.</p>	

Rechtliches	06
Vereinsrecht für Odenwaldklub Ortsgruppen	06.02.02
<i>Nicht eingetragene Vereine (BGB/GbR)</i>	
<p><i>Für einen nicht rechtsfähigen Verein (BGB-Gesellschaft §§ 705-740 BGB) oder GbR genannt) findet das bürgerliche Recht Anwendung. Für die Ortgruppen gilt die Satzung.</i></p>	
<p>Der nicht eingetragene Verein ist keine rechtlich selbständige juristische Person. Zur Gründung genügen zwei Mitglieder. (eingetragene Vereine sieben Mitglieder). Die Mitglieder stellen lediglich eine rechtliche Einheit dar. Das Vereinsvermögen steht dieser Einheit gesamthändlerisch zu.</p> <p>Dem Grundsatz nach haften die Mitglieder für Vereinsschulden als Schuldner persönlich, gesamtschuldnerisch und unbeschränkt. Es wird jedoch nach heute herrschender Auffassung meist eine Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen angenommen. Danach haftet jedes Mitglied nur noch in Höhe seines Anteils.</p> <p>Der Verein kann sich einen Namen geben, Zuschüsse beantragen und Verträge abschließen. Das Risiko für die beteiligten Geschäftspartner liegt darin, dass sie sich beim Amtsgericht nicht versichern können, wer im rechtlichen Sinn verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins ist.</p>	 
<p>Details im „Merkblatt für Vereine“ (OLG Frankfurt) beim zuständigen Amtsgericht.</p>	

Rechtliches	06
	06.02.03
Vereinsrecht für Odenwaldklub Ortsgruppen	
<i>Leitfaden zum Vereinsrecht</i>	
<p><i>Für einen nicht rechtsfähigen Verein (BGB-Gesellschaft §§ 705-740 BGB) oder GbR genannt) findet das bürgerliche Recht Anwendung. Für die Ortgruppen gilt die Satzung.</i></p> <p><i>Ergänzend zu den voraufgeführten, allgemeinen Aussagen zum Vereinsrecht sei auf den „Leitfaden zum Vereinsrecht“ hingewiesen</i></p>	
<p>Der „<i>Leitfaden zum Vereinsrecht</i>“ kann beim</p> <p>Bundesministerium der Justiz Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 11015 Berlin www.bmj.bund.de/publikationen</p> <p>eingesehen oder beim</p> <p>Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 481009 18132 Rostock Tel.: 01805 – 778090 Fax.: 030 – 1810580800</p> <p>angefordert werden.</p>	